



Politische Gemeinde Winkel

Gemeindeordnung (GO)

vom 23. September 2018¹

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
II.	Die Stimmberechtigten	1
1.	Politische Rechte.....	1
2.	Urnenwahl und -abstimmungen.....	1
3.	Gemeindeversammlung	4
III.	Gemeindebehörden.....	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
2.	Gemeinderat	8
IV.	Gemeindeverwaltung	12
V.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	13
1.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	13
2.	Wahlbüro.....	14
3.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....	14
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Gemeindeordnung
- Art. 2** Winkel bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Dorfteile Winkel, Rüti und Seeb. Gemeindeart
- Art. 3** In der Gemeinde Winkel wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet. Bezeichnung für den Gemeindevorstand

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- Art. 4** ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
- ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl und -abstimmungen

- Art. 5** ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Verfahren
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Urnenwahlen **Art. 6** An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen **Art. 7** Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen **Art. 8** Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische Urnenabstimmung **Art. 9** Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Fakultatives
Referendum

² Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,
2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 15 Ziffer 1 bis 4,
3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 16 Ziffer 4, die im Wert einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- nicht überschreiten,
4. Geschäfte gemäss Art. 16 Ziffer 9.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung
und Verfahren

Art. 11 Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art. 12 Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungsbefugnisse

Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,
5. Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit sie erforderlich ist.

Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 16 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt oder es sich um Bauten handelt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Geschäftsführung

Art. 18 ¹Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Grundsätze der Verwaltungsorganisation

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten abschliessend.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung in politisch-strategischer Hinsicht.

Art. 19 ¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Offenlegung der Interessenbindung

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Aufgabenübertragung
an einzelne Mitglieder
oder an Ausschüsse

Art. 21 ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorge-schrieben ist.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabenübertragung
an Gemeindeange-
stellte

Art. 23 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Wahl- und Anstel-
lungsbefugnisse

Art. 24 Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin oder einem anderen Organ übertragen.

Art. 25 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Rechtsetzungs-
befugnisse

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

Allgemeine Verwaltungs-
befugnisse

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 27 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt und es sich nicht um eine Baute handelt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Gemeindeverwaltung

Organisation

Art. 28 Die Gemeindeverwaltung stellt eine effiziente, transparente, kostengünstige und bürgernahe Dienstleistung sicher. Organisation, Aufbau und Befugnisse werden in einem Behördenerlass geregelt.

Gemeindeangestellte

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin an, der oder die als Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin die Gemeindeverwaltung betrieblich-operativ leitet.

² Die Anstellung von Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen erfolgt vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin in Absprache mit dem für die jeweilige Verwaltungseinheit zuständigen Gemeinderatsmitglied. Das übrige Personal wird im Rahmen des Stellenplans vom Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin angestellt.

³ Bei Entlassungen gelten dieselben Zuständigkeiten.

V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Aufgaben

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Herausgabe von
Unterlagen

² Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Prüfungsfristen

Finanztechnische
Prüfstelle

Art. 34 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 35 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 36 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und
Anstellung

Art. 37 ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats² den Zeitpunkt des Inkrafttretens³ dieser Gemeindeordnung.

Inkrafttreten

Art. 39 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung
früherer
Erlasse

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Marcel Nötzli

Manfred Hohl

¹ Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018.

² Genehmigt mit Beschluss Nr. 1175 vom 4. Dezember 2018.

³ Vom Gemeinderat auf 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 329 vom 17. Dezember 2018, publiziert am 21. Dezember 2018).